

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62,63) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116, 117) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 03. September 2018 mit Beschluss Nr. 99/2018 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 3 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

(4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

Elternbeiträge in Kinderkrippen ab 01.01.2019

a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	206,72 €	186,05 €
	für das zweitälteste Kind	124,03 €	111,63 €
	für das drittälteste Kind	41,34 €	37,21 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	186,05 €	167,45 €
	für das zweitälteste Kind	111,63 €	100,47 €
	für das drittälteste Kind	37,21 €	33,49 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	124,03 €	111,63 €
	für das zweitälteste Kind	74,42 €	66,98 €
	für das drittälteste Kind	24,81 €	22,33 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	93,03 €	83,72 €
	für das zweitälteste Kind	55,82 €	50,23 €
	für das drittälteste Kind	18,61 €	16,74 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Die übrigen Elternbeiträge für Kindergarten und Hort behalten ihre Gültigkeit.

Der § 3 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes – im Ausnahmefall – innerhalb oder außerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. Für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,17 Euro
2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,51 Euro
3. Für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,03 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege tritt am 01.01.2019 in Kraft.